

## Budgetgrundsätze 2022 / 2023

# Delegation Stadtverordnetenversammlung an Magistrat

---

### Mittelfreigabe / Grundsatzgenehmigung

Seite 12:

#### Planung von Baumaßnahmen - Mittelfreigabe

Vergabe an externen Architekten:

Die Genehmigung (Freigabe) der für die Vorbereitung der Grundsatzgenehmigung erforderlichen Planungsmittel wird an den Magistrat delegiert.

Seite 13:

#### Grundsatzgenehmigung

Folgende Tabelle zeigt die Wertgrenzen für die grundsätzliche Genehmigung von Investitionen und Instandhaltungen - delegiert von der Stadtverordnetenversammlung an den Magistrat:

Wertgrenzen	Ohne Stadtbildveränderung	Mit Stadtbildveränderung
<b>Investitionen</b>		
bis 500.000 €	Magistrat	
> 500.000 €	Stadtverordnetenversammlung	
<b>Instandhaltungen</b>		
< 800.000 €	Genehmigungsfrei	Magistrat
≥ 800.000 €	Stadtverordnetenversammlung	

Bei allen Baumaßnahmen mit sorgfältig geschätzten Gesamtkosten ab 2.000.000 € ist eine Plausibilitätsprüfung im Rahmen eines zweigeteilten Verfahrens (Grundsatz- und Ausführungsvorlage) erforderlich.

### S. 15

- Bei **großen Instandhaltungsprogrammen** gelten die Wertgrenzen für Instandhaltungen pro Einzelmaßnahme.
- Bei der Genehmigung für die **Beschaffung von Software** gelten die Wertgrenzen der üpl./apl.-Genehmigungen, wobei sich die Gesamtkosten aus allen Kosten (inkl. Schulung, Einsatz Dritter) bis zur Inbetriebnahme zusammensetzen.

## Grundstücksgeschäfte

### S. 16

Für die Genehmigung von Grundstücksankäufen gelten besondere Zuständigkeitsregelungen. Die Genehmigung wird wie folgt delegiert:

### Anlage 1: Übersicht Entscheidungsbefugnisse (Grundstücksgeschäfte)

STVV	Der STVV sind nur noch die Grundstücksgeschäfte zur Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung vorzulegen, die vom Haupt- und Finanzausschuss nicht einstimmig beschlossen wurden.			
Die endgültige Genehmigung über Grundstücksgeschäfte wird widerruflich wie folgt übertragen:	Für den Ankauf, Verkauf und Tausch von bebauten und unbebauten Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (einschließlich Nebenkosten im Einzelfall) bis zum Preis bzw. Wert von	Für die Ausübung des Vorverkaufsrechtes bei Grundstücken und im Wert bis zu <sup>1</sup>	Für den Abschluss, die Auflösung oder Verlängerung von Erbbauverträgen bis zu einer Zeitdauer von 99 Jahren, wenn der der Erbbauzinsberechnung zugrunde liegende Wert des städtischen Grundstücks oder der Ablösebetrag nicht höher ist als	
Ausschuss für Finanzen und Beteiligungen (FinBet)	> 500.000 €	> 2.000.000 €	> 500.000 €	Sowie für alle Grundstücksgeschäfte, die nicht vom Magistrat beschlossen wurden und der Beschluss des Ausschusses einstimmig gefasst wird.
Magistrat	≤ 500.000 €	≤ 2.000.000 €	≤ 500.000 €	

<sup>1</sup> Die Magistratsvorlagen über die Ausübung von Vorverkaufsrechten können dem Magistrat aus Termingründen außerhalb der Tagesordnung zur Beschlussfassung vorgelegt werden.